

Parlamentarischer Vorstoss

2016/097

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Motion der SVP-Fraktion: Rechtsstaat respektieren: Keine Sonderregelungen für religiös-politische Minderheiten

Autor/in: [Dominik Straumann](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 14. April 2016

Bemerkungen: Als dringlich eingereicht

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Medienberichten zufolge sind u.a. in Therwil von der Schulleitung Vereinbarungen mit muslimischen Schülern resp. deren Eltern getroffen worden, damit diese ihren Lehrerinnen den Handschlag verweigern dürfen. Derartige Sonderregelungen sind nicht akzeptabel.

Mit grossen Opfern haben unsere Vorfahren in der Ära der Aufklärung gegen geistliche und weltliche Tyrannen (christlichen Glaubens) den demokratischen Rechtsstaat erkämpft. Heute sind Kirche und Staat in der Schweiz weitgehend getrennt und es geht die Geistlichkeit zum Glück nichts mehr an, wie wir als Einzelne politisch denken, was wir essen und wie wir uns kleiden. Die Ziele derjenigen radikalen Strömungen des Islams, welche letztlich die religiös begründete Rechtsordnung der Scharia auch im Westen durchsetzen wollen, sind jedoch mit unserer demokratischen, laizistischen Rechtsordnung nicht vereinbar.

Es geht hier somit einmal mehr nicht um religiöse Gleichstellung und Toleranz, sondern um die Verteidigung unseres demokratischen Rechtsstaats und unserer Werteordnung gegen ein totalitäres und reaktionäres politisch-religiöses System, das bezüglich Freiheit, Gleichheit und Solidarität um Jahrhunderte rückständig ist. Wenn wir mangels Mut die Intoleranz tolerieren, werfen wir unsere Grundwerte über Bord.

Dies beginnt im Kleinen mit Dispensen und Sondervereinbarungen und endet, wie die abschreckenden Beispiele in westeuropäischen Staaten zeigen, in Parallelgesellschaften und Terrorbedrohung.

Der Regierungsrat wird ersucht:

1. In Ausübung seiner Aufsichtspflicht an den öffentlichen Schulen im Kanton Basel-Landschaft gestützt auf § 7 der Kantonsverfassung (Rechtsgleichheit) sämtliche Sonderregelungen für religiöse oder politisch-weltanschauliche Überzeugungen von Schülerinnen und Schülern oder deren Erziehungsberechtigten, wie sie offenbar in Therwil getroffen wurden, umgehend aufheben zu lassen.

2. Das Bildungsgesetz (SGS 640) wie folgt zu ergänzen:

§ 5 Abs. 1 [neu]: An den Schulen sind religiöse oder politisch-weltanschauliche Überzeugungen berücksichtigende Sonderregelungen, die sich nicht ausdrücklich aus dem Bildungsgesetz selbst ergeben, unzulässig.

§ 5 Abs. 2 [bisher Abs. 1]: Die Integration der ausländischen sowie fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler in die öffentlichen Schulen wird durch gezielte Massnahmen gefördert.
Landrat des Kantons Basel-Landschaft

§ 5 Abs. 3 [bisher Abs. 2]: Die öffentlichen Schulen ermöglichen ihren fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern den Besuch von Kursen zur Vermittlung der heimatlichen Sprache und Kultur. Sie stellen den nötigen Schulraum unentgeltlich zur Verfügung. Der Kursbesuch hat in der Regel ausserhalb der regulären Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

§ 5 Abs. 4 [bisher Abs. 3]: Kurse zur Vermittlung der heimatlichen Sprache und Kultur, welche in den Räumen der öffentlichen Schulen durchgeführt werden, bedürfen der Bewilligung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

§ 5 Abs. 5 [neu]: Das Nähere zu den gezielten Integrationsmassnahmen nach den Absätzen 3 und 4 regelt die Verordnung.